

Oder: Sollte man das Leben der Ratte aus dem Experiment 11 TAGE eher Menschen oder eher einer Maschine mit Moral-Chip anvertrauen?

Ob eine solche Maschine jemals Realität werden kann, ist unklar. Man kann beispielsweise bezweifeln, dass sich Gesetze und Abkommen, Menschenrechte und Völkerrecht in Programmcode übersetzen lassen. Diese Texte sind für Menschen gemacht, nicht für Maschinen. Sie lassen sich nicht nach starren Regeln anwenden, vieles ist Auslegungssache. Und um sie angemessen auszulegen, ist Erfahrung unabdingbar – ein weiterer limitierender Faktor. Lässt sich Erfahrungswissen digitalisieren und in einer großen Datenbank abspeichern, um es wieder schöpfen kann, um seine Schlüsse zu ziehen? Kann man etwas so Persönliches, dass eine Maschine es niemals nachempfinden kann?

erschienen in der FfF-Kommunikation,
herausgegeben von FfF e.V. - ISSN 0938-3476
www.fff.de

Doch selbst wenn ein intelligenter autonomer Kampfroboter, der korrekter handelt als Soldaten, gebaut werden könnte, gibt es Gründe, es nicht zu tun. Einer der wichtigsten ist für mich die Tatsache, dass Soldaten Bürger sind. Sie kommen aus der Gesellschaft, kämpfen für diese Gesellschaft und kehren wieder in die Gesellschaft zurück. Sie entscheiden sich aus freiem Willen zu kämpfen. Und wenn dieser Wille nicht da ist, weil sie der Kriegsgrund nicht überzeugt, dann findet der Krieg nicht statt. „Stell dir vor, es ist Krieg und keiner geht hin“ ist mehr als eine pazifistische Parole. Der Spruch verdeutlicht, dass Armeen von ihren Gesellschaften getragen und von der Entscheidung jedes Einzelnen abhängig sind. Selbst wenn ein Roboter mit Moral-Modul im Zweifelsfall Befehle verweigern würde – die Armee

würde von der Gesellschaft entrückt und stünde viel leichter zur Disposition der Machthabenden.

Und dann ist da noch das dogmatische Argument, dass Entscheidungen über Leben oder Tod nicht von Maschinen getroffen werden sollten. Manche versuchen, dieses Argument zu entkräften, indem sie darauf hinweisen, dass solche Entscheidungen spätestens mit dem Einzug autonomer Autos in den Alltag permanent von Maschinen gefällt werden würden. Bahnt sich ein unausweichlicher Unfall an, muss das Auto vielleicht entscheiden, ob es nach rechts ausschert und mit der jungen Familie kollidiert, oder nach links und mit dem Motorradfahrer zusammenstößt. Es ist es allerdings ein Unterschied, ob es ein kleineres Übel algorithmisch berechnet und Menschen getötet oder nicht getötet werden.

Das Thema ist komplex. Und leider verstecken sich manche der Befürworter autonomer Waffensysteme vor der Öffentlichkeit, andere werden von den Gegnern übertönt. Doch es ist wichtig, beide Seiten zu hören, alle Argumente abzuwägen, denn es geht um viel. Einfache Wahrheiten sind fehl am Platz. Eine gesellschaftliche Diskussion über den Krieg der Zukunft ist dringend nötig. „Leben schützen“, das Mantra der Militärroboter-Hersteller ist ehrenwert. Nur ist noch offen, wie man die Leben von Soldaten und Zivilisten tatsächlich am besten und moralisch einwandfrei schützt, welcher Einsatz von Technik und welcher Einsatz von Menschen dafür angemessen ist. Wie gut es gelingen kann, solche Diskussionen in der Gesellschaft beispielsweise durch Kunst anzufachen, hat 11 TAGE erfolgreich bewiesen.



Udo Kauß

Öffentliche Diskussion nicht erwünscht

Reaktionen von Polizei und Justiz zum Kunstexperiment 11 TAGE

Das Ziel der Aktion von Florian Mehnert, militärische Drohneneinsätze und deren Problematik in das Blickfeld der Öffentlichkeit zu rücken, spielte weder in den Reaktionen aus dem Netz noch in den Reaktionen von Polizei und Justiz irgendeine Rolle. Dieses Ziel ist, salopp gesagt, Meinung pur und als solche von der allgemeinen Meinungsfreiheit gedeckt. Das ist auch gut so. Es ist die von Florian Mehnert eingesetzte Form, die Kunst-Form eines im Internet präsentierten Szenario mit der Möglichkeit zur sogar aktiven Partizipation an der Tötung einer Ratte, die die Reaktionen aus dem Netz verursachte und darüber die Mühlen von Justiz und Polizei in Bewegung setzte. Weil Florian Mehnert die Aktion nach sechs Tagen abgebrochen hatte, kam es nicht zur härteren Konfrontation mit Polizei und Staatsanwaltschaft, sondern zur Einstellung der gegen Florian Mehnert gerichteten Strafverfahren. Gegen die vielen Personen, die Florian Mehnert beleidigt und bedroht hatten, wurde hingegen erst gar nicht ermittelt.

Gliederung

Der Beitrag ist folgendermaßen gegliedert:

1. Rechtliche Bedingungen des Kunstexperiments
2. Bedrohung von Florian Mehnert
3. Drohnen im militärischen Bereich
4. Drohnen im innerstaatlichen Einsatz
 - durch Polizei und Geheimdienste
 - durch Private

Zu 1. Rechtliche Bedingungen des Kunstexperiments

Vor mir liegen 334 Seiten der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte, mit dem Tatvorwurf: Verstoß gegen das Tierschutzgesetz. Diese Akte ist entstanden in dem kurzen Zeitraum vom 15. März 2015, dem Tag des Eingangs der ersten Strafanzeige bei der Polizei, bis zur Einstellung des Verfahrens am 5. Mai 2015.

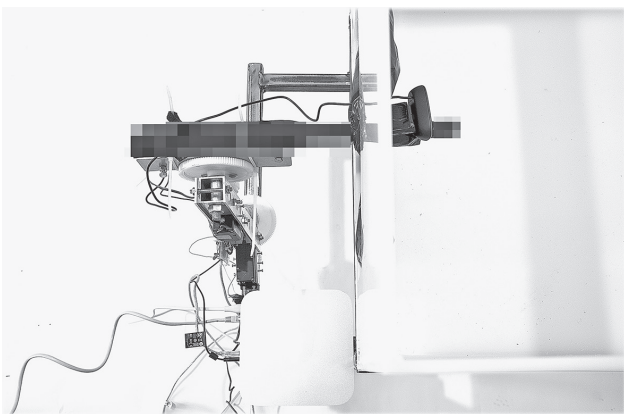
§17 des Tierschutzgesetzes lautet: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet.“





Auslöser für die polizeilichen Ermittlungen gegen Florian Mehnert waren eine Vielzahl von Strafanzeigen, die zum Teil ausführlich juristisch begründet von sich so verstehenden Tierschützern aus allen Teilen der Republik kamen. Diese waren bisweilen eingekleidet in beleidigende Äußerungen (M. sei krank, sollte selbst in Käfig etc.) bis hin zu gegen Florian Mehnert gerichteten Morddrohungen. Soweit sie Beleidigungen und Bedrohungen enthielten, waren diese Anzeigen ausschließlich per E-Mail erhoben worden. Die Anzeigen waren bei Polizeibehörden in ganz Deutschland eingereicht und von den dortigen Landeskriminalämtern an das LKA Baden-Württemberg zur weiteren Bearbeitung abgegeben worden. Das LKA wurde wegen des Wohnsitzes von Florian Mehnert im Badischen als zuständige und damit ermittlungsführende Behörde angesehen.

Am fünften Tage des Experiments hatte die Freiburger Polizei Florian Mehnert in Begleitung des Amtstierarztes aufgesucht und die Apparatur, also Käfig, Ratte, Kamera, montierte *paintball*-Waffe in Augenschein genommen. Ergebnis: Der Besitz der *paintball*-Waffe ist waffenscheinfrei, der Käfig ausreichend groß, angefüllt mit rattenspezifischen Nest-Utensilien, guter Ernährungszustand der Ratte und somit artgerechte Haltung. In diesem Stadium des Kunstexperiments war also alles in Ordnung, kein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz und gegen das Waffengesetz und damit keine rechtliche Handhabe gegeben zum staatlichen Einschreiten. Aber:



Die steuerbare Waffe (verpixelt) von oben gesehen. Auf dem Lauf vorne ist die Webcam befestigt.

Von Seiten des ermittlungsführenden Kriminalhauptkommissars wurde Florian Mehnert bedrängt, das Kunstexperiment abubrechen, weil man schon jetzt von einer Vielzahl von Strafanzeigen und Aufforderungen, dem Experiment ein Ende zu setzen, eingedeckt worden sei. Wenn er das nicht freiwillig tue, dann müsste die Polizei zu anderen, polizeilichen Mitteln greifen, um das Experiment auch gegen seinen Willen zu beenden. Angesichts der bereits jetzt schon erreichten öffentlichen Aufmerksamkeit folgte Florian Mehnert dieser nachdrücklichen polizeilichen Anregung. Er übergab dem Amtstierarzt die Ratte. Das Experiment war damit beendet. Ob die als sogenannte *Futter-Ratte* gekaufte Ratte schließlich als solche und damit bestimmungsgemäß geendet ist, ist unbekannt.

Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren gegen Florian Mehnert eingestellt. Juristische Begründung: Artgerechte Haltung und keine getötete Ratte, also kein Delikt, kein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz! Der Versuch zu solch einer Straftat allein

ist nicht strafbar. Und man hatte Florian Mehnert geglaubt, dass er die Ratte in Wirklichkeit nicht töten lassen wollte.

Aber was wäre juristisch passiert, wenn die Ratte doch zu Tode gekommen wäre? Das juristische Abwägungsprogramm zwischen Strafrecht und der verfassungsrechtlich geschützten Freiheit der Kunst (Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“) sei in aller Kürze dargestellt.

Weil Kunst nicht durch Gesetze eingeschränkt wird, auch nicht durch Strafgesetze, sind die jenseits aller Gesetze existierenden, sogenannten *immanenten* Schranken der Verfassung zu beachten. Das heißt, in jedem konkreten Einzelfall ist eine Abwägung vorzunehmen. Und diese sieht in aller Kürze folgendermaßen aus:

Der Tierschutz ist seit 2001 in das Grundgesetz aufgenommen (Art. 20a Grundgesetz). Tierschutz ist damit auf gleicher Augenhöhe wie andere Verfassungsgüter, wie die Meinungs- und Kunstfreiheit, angesiedelt. Dass der Tierschutz das tatsächlich nicht ist, wissen wir insbesondere aus der staatlichen Billigung und Unterstützung der Massentierhaltung.

Die Tötung eines *Wirbeltieres* ist nur zulässig, wenn diese „sachlich begründet“ ist (s.o. Wortlaut von § 17 TSG).

Die Rechtsprechung hat die Provokation mit der Tötung eines Tieres durchgängig nicht als sachlich begründet erachtet. Denn es gäbe noch viele andere Möglichkeiten, um seinen Protest zum Ausdruck zu bringen. Somit wäre die tatsächliche Tötung der Ratte gemäß dem Tierschutzgesetz strafbar gewesen, auch wenn diese in Berufung auf die Kunstfreiheit des Grundgesetzes erfolgt wäre.

Aber auch ohne Tötung eines Tieres, hier der Ratte, allein im der Schaffung und Öffentlichmachung des Szenario von Ratte und Luftdruckpistole, liegt bereits eine weitere Straftat vor. Der staatsanwaltliche Einstellungsbeschluss widmet sich über mehrere Seiten diesem weiteren und auch für erfüllt gehaltenen Straftatbestand:

Verstoß gegen § 111 StGB:

„(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft.“ – also mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren (s.o. § 17 des Tierschutzgesetzes).

Dieser Tatbestand ist – wie die Staatsanwaltschaft recht schnell (und richtig) darlegt – durch Florian Mehnert erfüllt. Im Einstellungsbeschluss folgen nun sechs Seiten, in denen dargelegt wird, dass ein Kunstprojekt vorliegt und wägt gegeneinander ab:

- Hier Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG: „Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ Also nicht einschränkbar.
- Dort aber: Was ist Kunst? – Ist das Kunst?

Das Bundesverfassungsgericht hat sich hier klugerweise sehr zurückgehalten: Kunst ist nicht definierbar, eine Definition von

Kunst sei unmöglich. Kunst ist im weitesten Sinne eine Interaktion von Person, Materie und Gesellschaft, wie das Gericht in seinem wegweisenden Urteil zum sogenannten *Anachronistischen Zug* im Jahre 1982 ausgeführt hat (zur Erinnerung: Der damalige bayerische Ministerpräsident Franz Josef Strauß fühlte sich durch einen durch das Land ziehenden, von Künstlern gestalteten Umzug heftigst angegriffen und beleidigt. Ergebnis der Abwägung des Verfassungsgerichts: Beleidigung eigentlich gegeben, aber im konkreten Fall eines Kunstprojekts nicht strafbar):

Kunst plus Aufmerksamkeit plus Provokation: Das darf Kunst!

Und im konkreten Fall des Kunstexperiments des Florian Mehnert: Es liegt eine an sich strafbare Aufforderung zur Begehung einer Straftat vor, aber – Achtung Kunst! – keine Strafbarkeit!

Variation: Wenn Florian Mehnert die Ratte zunächst an seinem Ziel der „elf Tage“ festgehalten hätte und die Ratte nicht der Polizei und dem Amtstierarzt ausgehändigt hätte. Womit hätte Florian Mehnert dann rechnen müssen?

Die Polizei hätte kein polizeirechtliches Verbot auf Unterlassung (versehen mit einer Zwangsgeldandrohung etc.) verhängen können, weil sie wusste, dass die Ratte nicht getötet werden sollte. Florian Mehnert hatte das der Polizei glaubhaft mitgeteilt.

Wenn die Polizei trotzdem etwas gegen die durch die Aktion ausgelöste Unruhe und öffentliche Diskussion – und die ihr hierüber verursachte Arbeit – hätte machen wollen, dann wären ihr die Hände gebunden gewesen. Insbesondere hätte sie Florian Mehnert nicht dazu zwingen können, das Experiment abbrechen, weil er das Experiment gar nicht hatte vollenden wollen. Das einzige, was die Polizei in legaler Weise dann hätte unternehmen können, war die Öffentlichkeit selbst über die nicht bestehende Tötungsabsicht zu informieren, wie es schließlich durch eine Pressemitteilung des Landratsamts als zuständiger (Polizei-)Behörde durch Mitteilung des Abbruchs des Projekts (Zitat: „Die Ratte befindet sich an einem sicheren Ort“) geschehen war.

Zu 2. Bedrohung von Florian Mehnert

Florian Mehnert erhielt über Twitter und direkt an ihn gerichtete E-Mails eine Vielzahl beleidigende schriftliche Äußerungen, die von persönlichen Bedrohungen bis hin zu Morddrohungen reichten. Auf Grund dieser Flut hatte Florian Mehnert die örtliche Polizei um Polizeischutz angefragt. Ein paar Proben des im wahrsten Sinne des Wortes sich über Florian Mehnert ergießenden *Shitstorms* machen einen solche Anfrage nachvollziehbar:

- „*warum stellst Du Dich eigentlich nicht gleich selbst in die Box, Du feige Sau?! Auch damit wär dir Aufmerksamkeit garantiert...*“ (sbeer99@hotmail.com)
- „*Florian Mehnert ich hoffe Sie werden eines Tages erschossen.*“ (David Pella@DrunKindDOTA)
- „*Nach dem zwölften Tag wird die Waffe auf dich gerichtet sein! Egal wo du dich befindest: Im Einkaufscenter, im Laden um die Ecke oder auf der Strasse. Dir ist ein Leben ja*

bekanntlich nichts wert, dann soll es dir gleich ergehen.“ (135ser+4ujs8ebiokzv4@guerrillamail.com)

- „*Kann man nach Ablauf der 11 Tage auch Dich elenden Dreck-Nazi per Mausclick abschiessen...?*“ (Justin Schneider via Justinschnidi@gmx.ch)
- „*FlorianMehnert MURDERER. I truly hope that if that poor rat gets killed, you do too. You deserve to be shot in the head.*“ (Madison Olivia via twitter notify@twitter.com)
- „*...Am besten würde Man die Ratte gegen Herrn Mehnert austauschen das wäre das einzig richtige...*“ (alex.mooij@hotmail.com)
- „*Wir haben auch ein schönes Spiel erfunden: Wer Dir kräftig in die Schnauze schlägt, bekommt 100€. Wer Dir deine Knochen bricht, bekommt 200€ und wer dir dein beschissenes Gehirn rausprügelt bekommt 700€! Wir kriegen dich, du Tierschänder!!!*“ (tierfreund@re-gister.com)
- „*Sorry Florian was bist Du für ein perverses A*****sowas mit der Ratte zu machen, Dich sollte man in dieses Käfig stecken!*“ (Nick Home via nickswiss@gmx.ch)
- „*Christian Weltin: Wo finde ich diese sogenannten Künstler ich glaube der braucht eine Kugel durch den Kpf! Das was die da vorhaden ist echt pervers.*“ (via: facebook.com/christian.weltin?fref=hovercard)

Die Staatsanwaltschaft Freiburg hat – ohne eine in den Akten nachvollziehbare eigene Ermittlungstätigkeit – die „gegen unbekannt“ zunächst eingeleiteten Verfahren am 29. April 2015 eingestellt mit folgender Begründung:

„Die Durchsicht dieser E-Mails ergab keine Ansatzpunkte für eine Ermittlung der Täter. Aus Mail-Adressen ist in aller Regel, so auch hier, der wahre User nicht erkennbar. Die Anmeldung von E-Mail-Adressen erfolgt stets über das Internet und vom heimischen PC aus. Gerade in Fällen wie den vorliegenden, wo Straftaten begangen oder angedroht werden, erfolgt die Anmeldung unter Alias-Namen, um eine Strafverfolgung nicht zu ermöglichen. Allein schon aus den verwendeten Namen der Absender ist die Verschleierungsabsicht erkennbar. Das Verfahren musste daher aus tatsächlichen Gründen eingestellt werden.“

Dagegen steht: Die Staatsanwaltschaft hat offenbar in keinem einzigen der vielen hier nur beispielhaft zitierten E-Mails eine Anfrage bei den Providern gemacht. Zumindest bei deutschen Providern hätte eine solche Anfrage zu den Anmeldedaten geführt, auch wenn in den E-Mails selbst Alias-Namen angegeben worden wären. Gleiches gilt für die Inhaber von Facebook-Accounts. Ich halte es für nicht zulässig, von vorneherein auf jegliche Ermittlungen zu verzichten. In jedem Fall hätte bei den von den Providern mitgeteilten Namens- und Adressangaben weiter ermittelt werden können, ob es sich tatsächlich um fiktive Anmeldedaten gehandelt hat. Hiervon kann gerade nicht von vorneherein ausgegangen werden. Dies widerspricht jeder kriminalistischen Logik. Die gegebene Begründung kann nur als



vorgeschoben bezeichnet werden. Ganz offenbar wollten Polizei und Staatsanwaltschaft hier keine weiteren Ermittlungen anstellen, um der Aktion nicht über deren Beendigung hinaus weitere Öffentlichkeit zu verschaffen.

Ist das Internet also doch ein faktisch rechtsfreier Raum? Der Freiburger Oberstaatsanwalt Mächtel hat erst kürzlich in einem Zeitungsinterview dazu aufgefordert, im Internet geäußerte ausländerfeindliche Hass-Kommentare zu dokumentieren und der Polizei zu übergeben, damit diese weitere Ermittlungen durchführen kann (Freiburger Wochenzeitung vom 11. November 2015). Wenn diese so erfolgen wie im hier vorliegenden Fall, dann wird das Internet wirklich zum rechtsfreien Raum.

Zu 3. Drohnen im militärischen Bereich

Die Tötung eines Menschen ist in jedem Falle strafbar, ob unmittelbar oder durch Einsatz einer Drohne, die durch einen Stick elektronisch gesteuert wird.

Wenn aber nach unserer Rechtsordnung das Töten eines Menschen erlaubt ist, dann ist es dies mit oder ohne Drohne:

In Deutschland ist die militärische Tötung von Menschen nur bei völkerrechtlich zulässigem Militäreinsatz erlaubt, also bei einem UN-Mandat oder im sogenannten *Verteidigungs- bzw. Bündnisfall*.

Anders sieht das die USA: dort werden außerhalb von völkerrechtlich zulässigem Militäreinsatz Drohnen zur Tötung von Menschen eingesetzt. Dies sind nach unserer deutschen Rechtsansicht extra-legale, illegale Tötungen. An solchen teilzunehmen, etwa durch Hilfestellung bei Aufklärung und Observation bzw. Zurverfügungstellung von eigenem Aufklärungsmaterial für Zwecke der USA und deren Drohneneinsatzes, ist nach deutschem Recht strafbar und deutschen Stellen verboten. Die soeben beschlossene logistische Beteiligung von deutschen Aufklärungsflugzeugen in Syrien ist – ohne UN-Mandat, ohne den Verteidigungs- und Bündnisfall – ein Verstoß gegen das strafrechtliche Verbot auch nur der Vorbereitung eines Angriffskrieges (§80 StGB). Oder: Wir sind schon im Krieg, aber wer gegen wen?

Zu 4. Drohnen im innerstaatlichen Einsatz

Der Polizei ist im innerstaatlichen Einsatz die Befugnis zur Tötung eines Menschen nur im einzigen Ausnahmefall, dem sogenannten *finalen Rettungs- oder Todesschuss*, erlaubt, wie er in den meisten Polizeigesetzen der Länder normiert ist. Der Einsatz von Drohnen durch die Polizei müsste, da bisher nicht vorgesehen, zusätzlich und ausdrücklich in die Polizeigesetze aufge-

nommen sein. Drohneneinsätze finden aber schon und insbesondere zur Aufklärung statt. In der Schweiz hatte vor einigen Jahren der Fal schlagartig erste öffentliche Aufmerksamkeit erlangt, in dem die Polizei bei der Drohnenüberwachung eines Waldstückes zur Verfolgung von vermeintlichen Wilderern ein Pärchen beim verbotenen Cannabis-Rauchen entdeckt hat. Es dürfte nicht beim Einzelfall bleiben. Der Einsatz von Drohnen zur heimlichen Beobachtung von oben wird mehr und mehr Bedeutung im polizeilichen Handlungsszenario erlangen. Die polizeiliche Überwachung ist aber nicht ohne konkrete Verdachtsmomente zulässig. Dass diese Voraussetzung eine für die Polizei leicht zu überwindende Hürde ist, zeigt die Praxis der polizeilichen Video-Erfassung von Demonstrationen. Das ist seit Jahren längst polizeilicher Alltag und in den Polizeigesetzen verankert.

Es wird wohl nicht mehr lange dauern, dass über das Ausspähen hinaus der Einsatz von Tränengas von oben ebenfalls zum polizeilichen Handlungsspektrum gehören wird.

- *Geheimdienste*: Hierüber ist nichts bekannt. Ich würde aber nur zu gerne wissen, wie viele Drohnen die Verfassungsschutzbehörden aktuell schon besitzen oder deren Anschaffung in Auftrag gegeben haben.
- *Private*: Der Einsatz von Drohnen ist durch jedermann und jedefrau in gleichem Maße zulässig, wie dies etwa der Einsatz von Modellflugzeugen ist oder das Drachensteigenlassen. Es ist sich an die Höhengrenzen des Flugsicherheitsvorschriften zu halten. Vor allem aber ist beim Einsatz von privaten Spähdrohnen darauf zu achten, dass hierdurch nicht die Rechte Dritter berührt werden. Werden Aufnahmen bzw. Daten von Dritten erfasst, dann ist dies nur zulässig, wenn hierdurch nicht deren Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Hierbei sind die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Jede Erfassung von personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten, darunter fallen auch Grundstücke, bedarf der vorherigen Erlaubnis der betroffenen Person. Der Verkaufspreis ab € 50,- je nach Modell könnte mit dafür sorgen, dass daraus ein Volkssport wird – und Lusternheiten jeglicher Art auf Befriedigung hoffen. Viel Arbeit für die Gerichte...

Wo bleibt die Privatsphäre?

Dass der Künstler Florian Mehnert hier immer schon vorausschauende Sensibilität hat, beweist seine Abhör-Installation zur Belauschung von Spaziergängern im Walde. Das ist heute schon Privaten möglich, und erst recht natürlich auch dem Staat. Das führt letztlich zu dem traurigen Befund: Es gibt keine sicheren Orte, keine Privatsphäre mehr, nur Orte, Sphären, auf die sich – gerade – keine Begehrlichkeiten richten.



Udo Kauß



Dr. **Udo Kauß** ist Rechtsanwalt in Freiburg, spezialisiert auf das Recht der Inneren Sicherheit und Datenschutz; Vorsitzender der Bürgerrechtsvereinigung *Humanistische Union*, Landesverband, Baden-Württemberg; Mitautor des 2013 veröffentlichten Memorandums der Bürgerrechtsgruppen *Brauchen wir den Verfassungsschutz? Nein!*